



Allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe

Nr. I-04969

Gestützt auf die Art. 6 und 9 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001

erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

dem Betrieb

**Neubert Elektro
Talstrasse 19
DE-01819 Berggiesshübel**

(Bewilligungsinhaber) aufgrund der Fachkundigkeit seines fest angestellten fachkundigen Leiters (Bewilligungsträger)

Neubert Falko

Beschäftigungsgrad: 100 %

die allgemeine Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (Art. 18 Abs. 1 NIV).

Verlässt der technische Leiter, der die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, den Betrieb, so erlischt die Bewilligung (Art. 18 Abs. 2 NIV).

2. Änderung und Widerruf der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber muss dem EStI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 19 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen (Art. 19 Abs. 2 NIV).

Das EStI kann den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt geben (Art. 19 Abs. 3 NIV).

3. Meldepflicht

Die in der Bewilligung aufgeführte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, mit einer Anzeige melden. Das gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen (Art. 23 Abs. 1 NIV).

4. Betriebsinterne Schlusskontrolle

Vor der Übergabe der elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine fachkundige Person oder ein Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Sicherheitsnachweis die Ergebnisse dieser Kontrolle festhalten (Art. 24 Abs. 2 NIV).

Bei elektrischen Installationen, an denen gemeinsam mehrere Unternehmen mit je einem fachkundigen Leiter zusammengearbeitet haben, muss die Schlusskontrolle von der Person durchgeführt oder überwacht werden, die vom Eigentümer der Installation als für die Gesamtheit der Installation verantwortlich bestimmt wurde. Diese Person hat auch den Sicherheitsnachweis zu erstellen und zu unterzeichnen (Art. 24 Abs. 3 NIV).

5. Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 450.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Leiter Inspektionen



Josef Bruhin

Fehraltorf, 23.11.2007